

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 62 - 63

Revidirtes Forstgesetz für die Landestheile r/Rh.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

des Begriffs der Thäterschaft. Urth. vom 21. Dezember 1880.

Art. 133. Die in dieser Gesetzesstelle enthaltene Begriffsbestimmung erfordert zum Thatbestande der daselbst bezeichneten Uebertretung nicht ein wiederholtes Zuwiderhandeln gegen dieselbe und die dazu erlassene Verordnung vom 7. Juni 1862; und auch der Zweck des Gesetzes, welches, wie die dazu erlassene Verordnung, die Sicherung der Auswanderer gegen Ausbeutung durch gewinnsüchtige Unternehmer bezieht, berechtigt nicht zu der Folgerung, daß die ohne polizeiliche Genehmigung bethätigte Vermittlung der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern erst im Falle der Wiederholung strafbar werde. Es ist daher ein Auswanderungsgeschäftsbetrieb im Sinne des Art. 133 des StGB. keineswegs nur dann gegeben, wenn eine Mehrheit zu verschiedenen Zeiten vorgenommener Auswanderungsvermittlungen vorliegt. Für die Frage, ob die den Gegenstand einer Anklage bildenden Handlungen sich als den Betrieb von Auswanderungsgeschäften darstellen, sind vielmehr lediglich die Umstände des Falles maßgebend, und konnte darum der Instanzrichter ohne Rechtsirrtum annehmen, daß die nachgewiesene, von dem Angeklagten am 24. Januar 1881 für elf nach Nordamerika auswandernde Personen behufs Vermittelung der Reisegelegenheit dahin geschäftsmäßig vorgenommene Handlung ein Betreiben von Auswanderungsgeschäften bilde, und dies umsomehr, als der Angeklagte schon früher auf Grund der Bestimmungen des besagten Art. 133 gestraft wurde.

### III. Revidirtes Forstgesetz für die Landestheile r/Obh.

Art. 69. Die Civilverantwortlichkeit des Geschäftsherrn ist weder durch dessen Theilnahme

an dem seinem Geschäftsführer zur Last fallenden Forstfrevel, noch durch dessen Glauben bei Ertheilung des Auftrages bedingt; sie umfaßt sowohl den in Ausführung des ertheilten Auftrages begangenen, als den darüber hinaus verübten Frevel.

Die in dieser Gesetzesstelle bezeichnete Civilverantwortlichkeit ist nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß der Geschäftsgeber an der Verübung des betreffenden Frevels Theil genommen hat, sondern lediglich dadurch bedingt, daß der Frevel von dem Arbeiter oder Geschäftsträger in oder bei der Ausführung der aufgetragenen Verrichtung begangen wurde. Es geht dies auch aus den in dem Gesetzesentwurfe vom Jahre 1851 in Bezug genommenen Motiven zu dem Forstgesetz-Entwurfe vom Jahre 1846 hervor, in welchen hervorgehoben ist, daß die hier in Frage stehende Haftbarkeit für fremde Handlungen auf einem civilrechtlichen Verhältnisse beruhe, indem in Folge verschiedener bürgerlicher und Familienverhältnisse gewissen Personen über andere eine rechtliche Gewalt zustehe, vermöge deren sie einerseits die Handlungen derselben zu überwachen und zu leiten befugt, andererseits verpflichtet seien, durch diese Aufsicht die ihnen Anbefohlenen in den Schranken der Ordnung zu erhalten und daß sie deshalb für die Handlungen ihrer Familienangehörigen und Untergebenen *cc.* verantwortlich seien, da bis zum Beweise des Gegentheiles angenommen werden müsse, daß sie vermöge ihrer Aufsicht dieselben hätten verhindern können. Urtheil vom 13. März 1881.

Art. 94 Ziff. 5; Art. 69. Für das Vorhandensein eines Forstfrevels durch unbefugte Hinzunahme von Lehm und für die Civilverantwortlichkeit hiefür ist das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung ohne Einfluß.

Zum Thatbestande des hier bezeichneten Forst-